

II- 2682 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für soziale Verwaltung
Wien 1. Bezirk

Zl. 21.891/30-6-1/73

Wien, den 20. Juni 1973

1247/A.B.
zu 1295/J.
Präs. am 26. Juni 1973

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten BRANDSTÄTTER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend verschiedene Erleichterungen für Scherversehrte (Querschnittsgelähmte) (No. 1295/J)

An die Anfragesteller wurden aus Kreisen querschnittsgelähmter Versehrter folgende Wünsche herangetragen:

1. Witwen nach Scherversehrten sollten dauernden Anspruch auf Witwenrente erhalten, unabhängig von der Todesursache des Mannes.
2. Als Witwenrente aus der Unfallversicherung wären 60% der Bemessungsgrundlage anzusetzen. Die Pensionsversicherung ist ja wegen kurzer Versicherungsdauer niedrig.
3. Alle Unfallversicherungen sind gleichzusetzen (B-KUVG., ASVG., GSKVG. u.a.).
4. Zuschüsse sollten bei Anschaffung von Kraftfahrzeugen, die für die Fortbewegung unbedingt notwendig sind, gewährt werden. Eventuelle Treibstoffvergütungen wären richtig, da die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unmöglich ist.
5. Eine Kennzeichnung der Versehrtenfahrzeuge - wegen Parken und Halten - wäre dringend notwendig (ähnlich wie die Parkscheiben).

Die Anfragesteller haben an mich die Anfrage gerichtet,

1. ob ich die Realisierung der angeführten Wünsche der Querschnittsgelähmten für möglich halte und, wenn ja

- 2 -

2. welche gesetzlichen Vorkehrungen dazu erforderlich sind und wann mit der Inangriffnahme der Realisierung zu rechnen ist.

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die gesetzliche Unfallversicherung hat ihre Wurzeln in einer Absicherung des Dienstgebers gegen die privat-rechtliche Haftung für Unfälle, die Dienstnehmern in seinem Betrieb zustoßen. Diese ursprüngliche Erscheinungsform wirkt bis heute in einer Reihe spezifischer Besonderheiten dieses Versicherungszweiges weiter. So erklärt sich daraus das Erfordernis des Kausalzusammenhangs zwischen der betrieblichen Tätigkeit und der Gesundheitsschädigung sowie die ausschließliche Belastung des Dienstgebers mit den Beiträgen für diese Versicherung; ebenso geht die gegenüber anderen Sozialversicherungsträgern stärkere Vertretung der Dienstgeber in den Verwaltungskörpern der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt darauf zurück.

Ich habe schon in meiner Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten WEDENIG und Genossen, No.1240/J, vom 18.4.1973, Zl.21.891/12-6-1/73, hervorgehoben, daß sich in letzter Zeit die Bestrebungen verstärken, die Unfallversicherung von ihrer althergebrachten Erscheinungsform zu lösen und insbesondere die Bindung an die arbeitsplatzbezogene Kausalität beim Versicherungsschutz zu beseitigen.

- 3 -

Ich habe in diesem Zusammenhang mitgeteilt, daß in meinem Ressort Untersuchungen sowohl in rechtlicher wie auch in verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht durchgeführt werden, die die Umwandlung der bisherigen gesetzlichen Unfallversicherung in eine allgemeine Unfallversicherung mit allen ihren Konsequenzen sowohl im Bereich der Selbstverwaltung als auch im Beitrags- und Leistungsrecht zum Ziele haben. Im Rahmen einer solchen allgemeinen Unfallversicherung in der die Kausalität keine Rolle mehr spielt, könnten dann auch die in der vorliegenden Anfrage aufgestellten Forderungen leistungsrechtlicher Natur, soweit ihnen nicht ohnehin bereits Rechnung getragen ist, berücksichtigt werden.

Bis zu einer solchen grundlegenden Umgestaltung der Rechtslage müssen sich aber alle Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung an die derzeit gegebene rechtliche Konstruktion dieser Versicherung halten. In diesem Zusammenhang nehme ich zu den an mich gerichteten Fragen wie folgt Stellung:

Zu 1.: Der Kausalzusammenhang zwischen dem Tod des Schwerversehrten und der auf einen Arbeitsunfall (eine Berufskrankheit) zurückzuführenden Gesundheitsschädigung ist eine dem derzeitigen Leistungssystem der Unfallversicherung immanente Anspruchsvoraussetzung. Abgesehen davon erscheint das Verlangen nach einer derartigen Leistungsverbesserung in der vorgebrachten Form nicht sehr begründet.

Denn der bloße Bestand des Ehebandes, der im Falle des Todes des Ehegatten die Witweneigenschaft der bisherigen Ehefrau mit sich bringt, kann wohl nicht als ausreichend angesehen werden, in einem auf die Kausalität abgestellten Leistungssystem eine dauernde Versorgung der Frau zu rechtfertigen. Lediglich für eine Witwe, die den Schwerversehrten bis zum Tod tatsächlich in einem solchen Ausmaß gepflegt hat, das sie außerstande setzte, selbst einem Erwerb nachzugehen, könnte in einem Unfallversicherungssystem, das nicht mehr auf die Kausalität Bedacht nimmt, eine Dauerleistung in Erwägung gezogen werden.

Zu 2.: Für den Fall, daß die Pension aus der Pensionsversicherung wegen kurzer Versicherungsdauer oder niedriger Bemessungsgrundlage niedriger ist als der vorgesehene Richtsatz, wird im Rahmen der Sozialversicherung bereits derzeit durch die Gewährung der Ausgleichszulage vorgesorgt. Eine Erhöhung der Witwenrente aus der Unfallversicherung auf 60 v.H. der Bemessungsgrundlage kann aber schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die Versehrtenrente selbst 66 2/3 v.H. der Bemessungsgrundlage beträgt und eine Versehrtenrente von mindestens 50 v.H. der Bemessungsgrundlage bereits als Schwerversehrtenrente gilt. Im Falle eines Schwerversehrten mit einer Versehrtenrente mit 50 v.H. der Bemessungsgrundlage würde somit die Witwe bereits eine erheblich höhere Rente bekommen als der Schwerversehrte selbst zu Lebzeiten bezogen hatte. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Regelung nicht realisierbar ist.

- 5 -

Zu 3.: Das zitierte GSKVG. enthält keine besondere Regelung über die Unfallversicherung der selbständigen Gewerbetreibenden. Für diese Personen gelten vielmehr die Bestimmungen des ASVG. über die Unfallversicherung der Dienstnehmer. Da außerdem die Unfallversicherung nach dem B-KUVG. weitestgehend der Unfallversicherung nach dem ASVG. nachgebildet ist, erscheint die Forderung, "alle Unfallversicherungen gleichzusetzen" nicht verständlich.

Zu 4.: Zuschüsse bei Anschaffung von Kraftfahrzeugen die für die Fortbewegung unbedingt notwendig sind, werden von den Unfallversicherungsträgern bereits derzeit gewährt. Eine Zuwendung zu den laufenden Betriebskosten des Kraftfahrzeuges einschließlich der Treibstoffkosten wird von den Versicherungsträgern nicht gegeben. Diese Kosten müssen wie die sonstigen Lebenshaltungskosten aus der Versehrtenrente einschließlich der Zusatzrente für Schwerversehrte und der allfälligen Pension bestritten werden. Aber selbst im Falle der Gewährung derartiger Zuwendungen wäre diesbezüglich keine Änderung gesetzlicher Vorschriften erforderlich.

Zu 5.: Die Möglichkeit der Kennzeichnung von Versehrtenfahrzeugen entzieht sich meiner Beurteilung, da diese Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich des Sozialressorts fällt.

